



Gemeinde-Info

1|2021

GERZENSEE

Gemeindeversammlung: Montag, 31. Mai 2021



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Ordentliche Einwohnergemeindeversammlung	5
1. Jahresrechnung 2020	6
2. Reglement über die Planungsmehrwertabgabe (PMAR)	14
3. Bestattungs- und Friedhofreglement	18
4. Wahlen	23
5. Orientierungen	24
6. Verabschiedung	25
Personelles	26
Trinkwasserqualität	28
Informationen der Schule Region Gerzensee	29
Wichtige Termine	34
Einwohnerzahlen	34
Ferienordnung 2021 – 2023	34
Einführung Sonderabfallmobil 2021	35
Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern	36
Ersatz-Neubau Nord, Sekstufe 1, Wichtrach	38
Ein Mandat als private Beistandsperson führen	41

Gemeinderat und Gemeindeverwaltung
info@gerzensee.ch

Spielgasse 1, 3115 Gerzensee
Telefon 031 781 01 88

www.gerzensee.ch

Vorwort



Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger

Kürzlich durften wir Ostern feiern -schöne und zugleich hoffnungsvolle Tradition! Mit dieser Osterzeit kommt auch der Frühling. Wir erfahren und geniessen seine volle Schönheit und Kraft im Wiedererwachen der Natur. Was durch den Winter gestorben schien, erwacht nach den ersten warmen Sonnentagen, zu neuem und wunderbarem Leben!

Sehr gerne lade ich Sie zur kommenden Gemeindeversammlung vom 31. Mai ein. Die Traktanden, sowie alle notwendigen Informationen dazu, finden Sie in dieser Gemeinde-Informationen-Broschüre. Es wäre ausserordentlich schön, das eine oder andere «neue» Gesicht begrüessen zu dürfen. Durch Ihre Teilnahme an der Gemeindeversammlung helfen Sie aktiv mit, die Geschicke der Gemeinde zu steuern. Wir hoffen sehr, dass wir die Versammlung, nicht wie die Letzte, in gewohntem Rahmen durchführen dürfen.

Ich bin nun seit gut einem halben Jahr Ihr Gemeindepräsident. Die Freude an den spannenden Aufgaben und den herausfordernden Entscheidungen, die es zu meistern gilt, ist nach wie vor sehr gross! Sei es im Dorf, im Wald, bei einem Termin oder sonst irgendwo: Ein kurzes Gespräch bei einer Begegnung mit Ihnen hilft, gibt Mut und Anregung (auch durch Kritik) für den weiteren Weg.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, unterdessen sehnen sich wahrscheinlich alle von uns nach einem baldigen Ende dieses Ausnahmezustandes. Trotzdem können wir Ihnen einen kleinen Lichtblick geben: Der FC Gerzensee stellt auf der Spielwiese der Gemeinde ein Zelt als Provisorium für die kommenden 3 Monate auf. Dies bietet die Chance, für die Vereine im Freien, unter einem Zeltdach zu üben, zu proben, eine HV u/o ähnliches abzuhalten. Als Gemeinde würden wir das gerne ermöglichen. Wichtig ist, dass die Aktivitäten im Dorf, in den Vereinen und in der Nachbarschaft zu neuem Leben erwachen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen einen wunderbaren und farbigen Frühling, voller Leben!

Mit herzlichen Grüessen

Ihr Gemeindepräsident
Ernst (Aschi) Hossmann

Ordentliche Einwohnergemeindeversammlung

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Gerzensee findet am **Montag, 31. Mai, 20.00 Uhr**, im Gemeindesaal, Belpberstrasse 16, 3115 Gerzensee, statt.

Traktanden

1. Jahresrechnung 2020

- 1.1 Orientierung
- 1.2 Genehmigung der Jahresrechnung 2020
- 1.3 Bericht zum Datenschutz

2. Reglement über die Planungsmehrwertabgabe (PMAR)

Genehmigung Neufassung

3. Bestattungs- und Friedhofreglement

Genehmigung Neufassung

4. Wahlen

Infrastruktur- und Umweltkommission: Ersatzwahl für die Vollendung der Amtsdauer vom 01.06.2021 – 31.12.2022

5. Orientierungen

6. Verabschiedung

7. Verschiedenes

Einladung

Zur Versammlung laden wir alle stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner (ab 18 Jahren), welche seit mindestens drei Monaten in Gerzensee Wohnsitz begründen, herzlich ein. Jugendliche zwischen dem 14. und dem 18. Altersjahr, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen, können sich an der Gemeindeversammlung zu traktandierten Geschäften äussern und sind deshalb ebenfalls freundlich zur Versammlung eingeladen.

Aktenauflage

Die Unterlagen zu den Traktanden liegen 30 Tage vor der Versammlung bei der Gemeindeverwaltung Gerzensee öffentlich auf.

Rechtspflege

Gegen Versammlungsbeschlüsse kann innert 30 Tagen, bei Wahlen innert 10 Tagen, nach der Gemeindeversammlung schriftlich und begründet Gemeindebeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, 3071 Ostermundigen, geführt werden. Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist an der Versammlung zu beanstanden.

COVID-19 Schutzmassnahmen

Mit Einbezug der geltenden Vorschriften auf Stufe Bund und Kanton hat die Gemeinde ein Schutzkonzept für die Gemeindeversammlung erarbeitet. Die Versammlungsteilnehmer/innen werden registriert und es gilt eine Maskenpflicht. Die Masken werden beim Eingang zum Gemeindesaal abgegeben. Vielen Dank für das Verständnis.

Auf den folgenden Seiten möchten wir Sie kurz über einige Sachgeschäfte orientieren und Ihnen damit die Vorbereitung und Meinungsbildung erleichtern.

1. Jahresrechnung 2020

1.1 Orientierung

Ertragsüberschuss beim Gesamthaushalt und Allgemeinen Haushalt

Die Jahresrechnung 2020 weist folgende Ergebnisse gemäss dem Rechnungslegungsmodell HRM2 auf:



Ergebnis Gesamthaushalt

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 84'467.42 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 241'400.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2020 beträgt CHF 325'867.42.

Gestufter Erfolgsausweis

Gesamter Haushalt	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
Betrieblicher Aufwand			
30 Personalaufwand	1'085'834.27	1'153'300.00	1'100'436.11
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	920'678.89	1'231'800.00	1'061'375.20
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	413'326.95	454'500.00	405'277.15
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	358'854.80	568'600.00	340'003.95
36 Transferaufwand	3'296'401.15	3'376'300.00	3'178'910.70
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0
Total Betrieblicher Aufwand	6'075'096.06	6'784'500.00	6'086'003.11
Betrieblicher Ertrag			
40 Fiskalertrag	3'690'798.55	3'907'800.00	3'861'672.80
41 Regalien und Konzessionen	55'854.00	57'500.00	54'262.00
42 Entgelte	786'853.01	973'800.00	810'924.68
43 Verschiedene Erträge	287'964.00	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	70'300.15	105'000.00	71'310.65
46 Transferertrag	1'339'220.90	1'454'800.00	1'365'346.00
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0
Total Betrieblicher Ertrag	6'230'990.61	6'498'900.00	6'163'516.13
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	155'894.55	-285'600.00	77'513.02
34 Finanzaufwand	86'031.20	72'700.00	53'787.98
44 Finanzertrag	301'020.47	116'900.00	122'657.32
Ergebnis aus Finanzierung	214'989.27	44'200.00	68'869.34
Operatives Ergebnis	370'883.82	-241'400.00	146'382.36
38 Ausserordentlicher Aufwand	287'964.00	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	1'547.60	0	1'161.60
Ausserordentliches Ergebnis	-286'416.40	0	1'161.60
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	84'467.42	-241'400.00	147'543.96

Ergebnis Allgemeiner Haushalt

Der Allgemeine Haushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 88'925.16 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 184'200.00. Die Besserstellung beim Allgemeinen Haushalt beträgt CHF 273'125.16.

Die wichtigsten Geschäftsfälle beim Allgemeinen Haushalt

Die nachfolgenden Abweichungen zum Budget von mehr als CHF 50'000.00 (Besserstellungen/Schlechterstellungen) des Allgemeinen Haushaltes (ohne Spezialfinanzierungen) haben das Ergebnis der Jahresrechnung massgeblich beeinflusst:

Einkommenssteuern	CHF 218'999.85	(Minderertrag)
Rückstellungen für Steuer- teilungen NP	CHF 67'000.00	(Mehrertrag)
Marktwertanpassungen Lie- genschaften Finanzvermögen	CHF 181'356.00	(Mehrertrag)

Zusammenzug der Erfolgsrechnung

Kto	Bezeichnung	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	780'359.43	215'160.55	835'600	209'700	795'329.96	205'446.27
	Saldo		565'198.88		625'900		589'883.69
1	Öffentliche Sicherheit	73'194.10	51'242.00	84'100	33'100	64'219.90	48'868.05
	Saldo		21'952.10		51'000		15'351.85
2	Bildung	2'416'615.16	1'339'674.60	2'647'500	1'451'700	2'480'199.49	1'343'984.27
	Saldo		1'076'940.56		1'195'800		1'136'215.22
3	Kultur und Freizeit	44'698.75	4'573.25	52'100	4'200	38'800.24	4'229.25
	Saldo		40'125.50		47'900		34'570.99
4	Gesundheit	7'834.63	2'313.45	9'700	3'000	4'879.48	625.05
	Saldo		5'521.18		6'700		4'254.43
5	Soziale Wohlfahrt	981'030.50	1'883.00	1'047'600	5'800	939'063.00	4'066.25
	Saldo		979'147.50		1'041'800		934'996.75
6	Verkehr	398'729.28	54'710.00	458'600	67'500	431'892.63	78'716.10
	Saldo		344'019.28		391'100		353'176.53
7	Umwelt und Raumordnung	1'084'414.67	1'045'087.80	1'101'100	1'023'200	824'741.92	759'919.25
	Saldo		39'326.87		77'900		64'822.67
8	Volkswirtschaft	9'071.90	55'854.00	9'200	57'500	8'628.70	54'262.00
	Saldo		46'782.10		48'300		45'633.30
9	Finanzen und Steuern	930'989.71	3'956'439.48	783'500	4'173'300	871'347.38	3'958'986.21
	Saldo		3'025'449.77		3'389'800		3'087'638.83

Ergebnisse Spezialfinanzierungen (SF)

SF Wasserversorgung

Die Wasserversorgung (Funktion 7101) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 659.48 ab. Budgetiert wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 29'100.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2020 beträgt CHF 29'759.48. Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Wasserversorgung beträgt CHF 317'830.85 (Konto: 29001.01). Der Bestand des Werterhalts beläuft sich auf CHF 2'264'406.90 (Konto: 29301.01).

SF Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung (Funktion 7201) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 10'344.90 ab. Budgetiert wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 20'200.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2020 beträgt CHF 9'855.10. Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Abwasserentsorgung beträgt CHF 237'934.75 (Konto: 29002.01). Der Bestand des Werterhalts beläuft sich auf CHF 2'277'053.30 (Konto: 29302.01).

SF Abfall

Die Abfallentsorgung (Funktion 7301) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 5'227.68 ab. Budgetiert wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 7'900.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2020 beträgt CHF 13'127.68. Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Abfall beträgt CHF 113'643.27 (Konto: 29003.01).

Übrige Spezialfinanzierungen (SF) mit Gemeindereglement

SF Mehrwertabschöpfungen

Die seit dem Jahr 2007 bestehende SF Mehrwertabschöpfungen weist per 31.12.2020 einen Bestand von CHF 638'570.05 aus. Der Bestand erhöhte sich im Jahr 2020 um CHF 287'964.00 aufgrund der im Jahr 2020 eingegangenen Mehrwertabschöpfungsbeiträge.

Investitionsrechnung

Es wurden Nettoinvestitionen von CHF 193'130.00 (Vorjahr CHF 654'763.60) getätigt. Budgetiert waren Nettoinvestitionen von CHF 1'505'000.00. Der Hauptgrund sind die tieferen Investitionsausgaben beim Verkehr, bei der Wasserversorgung und bei der Abwasserentsorgung.



Bilanz

Die Bilanzsumme beträgt per 31.12.2020 CHF 11'240'861.71 (per 1.1.2020 CHF 10'742'179.62). Davon beläuft sich das Finanzvermögen auf CHF 6'147'574.66 (per 1.1.2020 CHF 5'415'824.27). Gegenüber anfangs Jahr entspricht dies einer Zunahme beim Finanzvermögen von CHF 731'750.39.

Das Verwaltungsvermögen beträgt per 31.12.2020 CHF 5'093'287.05 (per 1.1.2020 CHF 5'326'355.35), was einer Abnahme von CHF 233'068.30 entspricht.

Das Fremdkapital beträgt per 31.12.2020 CHF 2'553'012.98 (per 1.1.2020 CHF 2'713'769.36). Dies entspricht einer Abnahme von CHF 160'756.38.

Das Eigenkapital (SG 29) beträgt per 31.12.2020 CHF 8'687'848.73 (per 1.1.2020 CHF 8'028'410.26). Der Anfangsbestand per 1.1.2020 hat sich hauptsächlich aufgrund des höheren Bestandes der SF Mehrwertabschöpfung und infolge der höheren Werterhalte Wasser und Abwasser erhöht. Das massgebende Eigenkapital (299) beläuft sich auf CHF 2'534'936.34 (per 1.1.2020 CHF 2'446'011.18 – Erhöhung um Jahresergebnis 2020 von CHF 88'925.16).

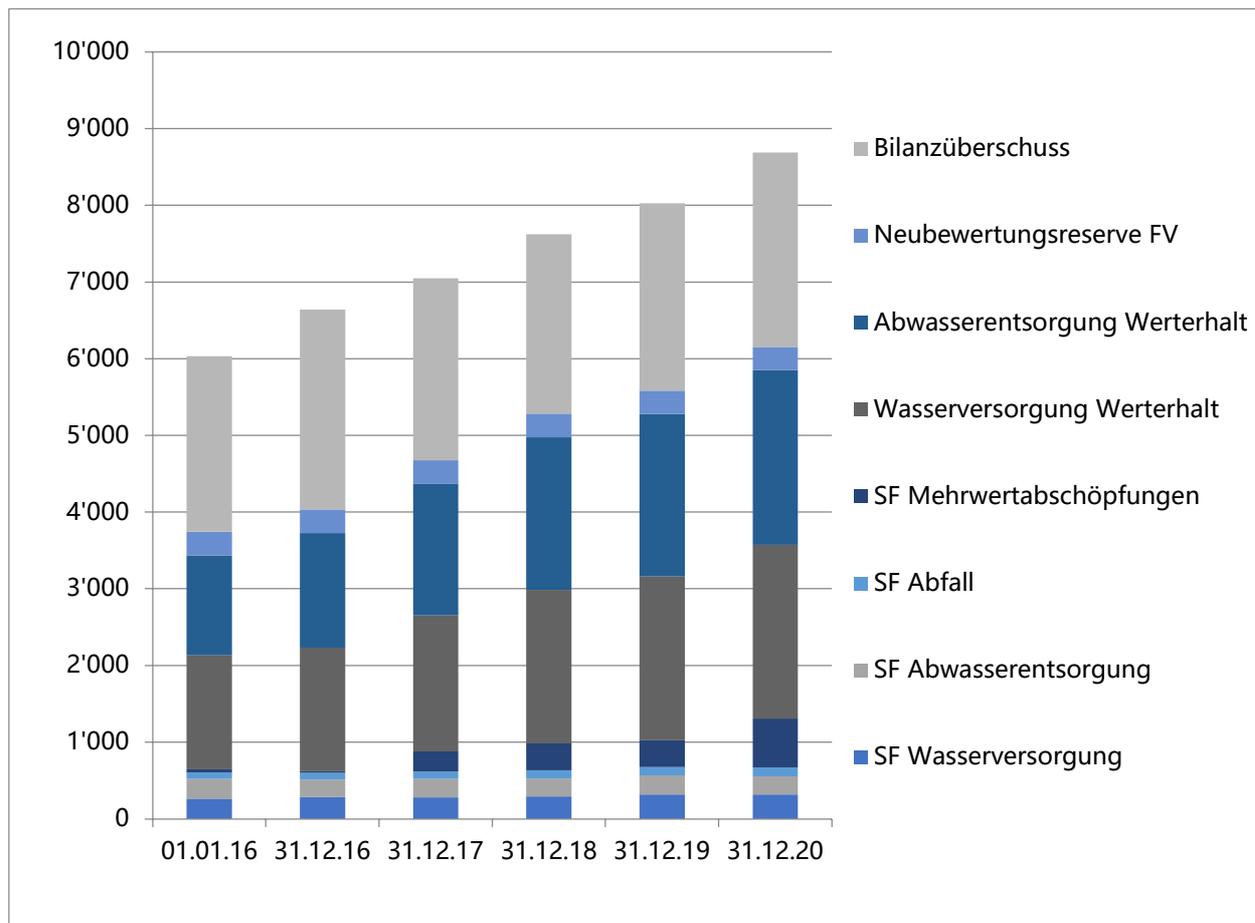
Zusammenzug der Bilanz 2020

Konto Bezeichnung	Bestand am 01.01.2020	Veränderung Zuwachs (+) Abgang (-)	Bestand am 31.12.2020
1 Aktiven	10'742'179.62	+498'682.09	11'240'861.71
10 Finanzvermögen	5'415'824.27	+731'750.39	6'147'574.66
14 Verwaltungsvermögen	5'326'355.35	-233'068.30	5'093'287.05
2 Passiven	10'742'179.62	+498'682.09	11'240'861.71
20 Fremdkapital	2'713'769.36	-160'756.38	2'553'012.98
29 Eigenkapital	8'028'410.26	+659'438.47	8'687'848.73

Zusammensetzung des Eigenkapitals per 31.12.2020

	in Tausend CHF
29 Eigenkapital	8'688
290 Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	669
29001 SF Wasserversorgung	318
29002 SF Abwasserentsorgung	238
29003 SF Abfall	114
293 Vorfinanzierungen	5'180
29300 Allgemeiner Haushalt	639
29301 Wasserversorgung Werterhalt	2'264
29302 Abwasserentsorgung Werterhalt	2'277
296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen	303
29600 Neubewertungsreserve FV	303
29601 Schwankungsreserve	0
299 Bilanzüberschuss/-Fehlbetrag	2'535

Entwicklung des Eigenkapital gemäss HRM2 ab 01.01.2016



Der Ertragsüberschuss des Allgemeinen Haushaltes der Jahresrechnung 2020 von CHF 88'925.16 wird auf den Bilanzüberschuss übertragen. Das massgebende Eigenkapital (299 / Bilanzüberschuss) beläuft sich somit per 1.1.2021 auf CHF 2'534'936.34.



Nachkredite

Im nachfolgenden Total sind Nachkredite grösser als CHF 5'000.00 enthalten. In der Kompetenz der Gemeindeversammlung sind keine Nachkredite zu beschliessen.

Total:	CHF	435'239.85
davon		
gebunden:	CHF	346'442.40
GR Kompetenz:	CHF	88'797.45
von der Gemeindeversammlung zu beschliessen:	CHF	0.00

Finanzkennzahlen / Ausblick

Bei HRM2 werden Kennzahlen sowohl für den Gesamthaushalt, den Allgemeinen Haushalt als auch für die Spezialfinanzierung Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfall berechnet. Der 5-Jahres-Durchschnitt der Kennzahlen konnte mit der Jahresrechnung 2020 erstmals berechnet werden.

Kennzahl	Rechnung 2016	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Ø 5 Jahre Wert
Gesamthaushalt						
Nettoverschuldungsquotient	-88.8 %	-99.6 %	-88.5 %	-85.0 %	-115.8 %	-95.6 %
Selbstfinanzierungsgrad	211.4 %	148.3 %	75.6 %	127.4 %	562.1 %	149.5 %
Zinsbelastungsanteil	0.0 %	0.0 %	0.0 %	-0.1 %	-0.1 %	-0.0 %
Bruttoverschuldungsanteil	25.5 %	24.1 %	23.6 %	21.1 %	20.6 %	22.9 %
Investitionsanteil	11.9 %	10.7 %	19.5 %	15.3 %	3.8 %	12.5 %
Kapitaldienstanteil	5.3 %	5.8 %	6.2 %	6.6 %	6.4 %	6.1 %
Nettoschuld in Franken pro Einwohner	-2'212.82	-2'365.55	-2'113.77	-2'187.90	-2'887.20	-2'357.40
Selbstfinanzierungsanteil	15.5 %	12.7 %	15.5 %	13.3 %	16.6 %	14.7 %
Nettozinsbelastungsanteil	-0.4 %	-0.5 %	-0.3 %	-0.8 %	-4.8 %	-1.4 %
Massgebliches Eigenkapital pro Einwohner	2'520.00	2'463.00	2'502.00	2'511.45	2'792.75	2'559.72
Allgemeiner Haushalt						
Selbstfinanzierungsgrad	405.4 %	127.3 %	43.2 %	219.2 %	422.5 %	145.5 %
Bilanzüberschussquotient	89.9 %	83.8 %	81.8 %	77.0 %	81.7 %	82.7 %
Wasserversorgung						
Selbstfinanzierungsgrad	144.5 %	70.5 %	104.4 %	42.5 %	100.0 %	90.7 %
Kostendeckungsgrad	108.2 %	99.1 %	103.4 %	109.6 %	100.2 %	103.9 %
Werterhaltungsquote	16.2 %	17.8 %	20.1 %	20.8 %	22.1 %	19.4 %
Abwasserentsorgung						
Selbstfinanzierungsgrad	89.8 %	2'257.9 %	2'607.4 %	611.3 %	1'092.0 %	400.7 %
Kostendeckungsgrad	90.1 %	103.3 %	97.8 %	105.0 %	96.8 %	98.8 %
Werterhaltungsquote	11.9 %	13.7 %	15.8 %	16.8 %	18.0 %	15.2 %
Abfall						
Kostendeckungsgrad	103.7 %	109.5 %	108.3 %	100.3 %	104.3 %	105.2 %

Mit dem Voranschlag 2009 wurde die Steueranlage von Gerzensee um 1.1 Steueranlagezehntel auf 1.54 Einheiten gesenkt. Mit dieser Steuersenkung wurden in den Folgejahren bewusst Aufwandüberschüsse prognostiziert.

Nach dem Ertragsüberschuss des Jahres 2016 von rund CHF 316'000.00 und dem Aufwandüberschuss der Jahre 2017 von rund CHF 234'000.00 resp. 2018 von rund CHF 30'000.00 und den Ertragsüberschüssen der Jahre 2019 resp. 2020 von rund CHF 105'000.00 resp. CHF 89'000.00 ist für das Jahr 2021 wiederum ein Aufwandüberschuss von CHF 357'100.00 budgetiert. Das bestehende Eigenkapital (Bilanzüberschuss) von derzeit rund 2,535 Mio. Franken entspricht rund 12,0 Steueranlagezehntel.

Beim Budget- und Finanzplanprozess gilt es der Entwicklung der Steuererträge weiterhin besondere Beachtung zu schenken. Gemäss Finanzplanung 2020 – 2025 stehen sehr investitionsstarke Jahre an. Die Ergebnisse des Finanzplanes 2020 – 2025 des allgemeinen Haushaltes sind über die ganze Finanzplanperiode negativ. Ab dem Jahr 2028 steht dann aufgrund des Wegfalls des jährlichen Abschreibungsbetrages von rund CHF 309'000.00 für das bestehende Verwaltungsvermögen nach HRM1 (Abschreibungsdauer 2016 – 2027) wieder eine grössere Entlastung bevor.

Gemäss Finanzplan 2020 – 2025 mit aktualisiertem Ergebnis 2020 liegt der Bilanzüberschuss per Ende 2025 bei rund CHF 775'000.00. Dies entspricht 3 Steueranlagezehnteln. Ohne Steuererhöhungen mit Aufwandüberschüssen in der gleichen Grössenordnung in den Jahren 2026 und 2027 würde anfangs 2028 ein Bilanzfehlbetrag entstehen. Auch mit dem Wegfall der Abschreibungen gemäss HRM1 ab 2028 von jährlich rund CHF 309'000.00 wären keine positiven Rechnungsabschlüsse zu erwarten.

1.2 Genehmigung der Jahresrechnung 2020

Der Gemeinderat von Gerzensee hat die vorliegende Jahresrechnung 2020 inkl. aller Bestandteile an der Sitzung vom 09. April 2021 genehmigt und beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2020 wie folgt zu genehmigen (Nachkredite in der Kompetenz der Gemeindeversammlung sind keine zu genehmigen):

Erfolgsrechnung		
Aufwand Gesamthaushalt	CHF	6'449'091.26
Ertrag Gesamthaushalt	CHF	6'533'558.68
Ertragsüberschuss	CHF	84'467.42
davon		
Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	5'726'097.02
Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	5'815'022.18
Ertragsüberschuss	CHF	88'925.16
Aufwand Wasserversorgung	CHF	279'185.27
Ertrag Wasserversorgung	CHF	279'844.75
Ertragsüberschuss	CHF	659.48

Aufwand Abwasserentsorgung	CHF	321'694.65
Ertrag Abwasserentsorgung	CHF	311'349.75
Aufwandüberschuss	CHF	10'344.90

Aufwand Abfall	CHF	122'114.32
Ertrag Abfall	CHF	127'342.00
Ertragsüberschuss	CHF	5'227.68

Investitionsrechnung		
Ausgaben	CHF	212'861.70
Einnahmen	CHF	19'731.70
Nettoinvestitionen	CHF	193'130.00

Nachkredite		
in der Kompetenz der Gemeindeversammlung	CHF	0.00

Die Detailrechnung kann auf unserer Homepage www.gerzensee.ch (Rubrik Gemeindeversammlung / Traktandenliste) eingesehen oder am Schalter, telefonisch (031 781 01 88) oder per Mail (info@gerzensee.ch) angefordert werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2020 in der vorliegenden Form zu genehmigen.

1.3 Bericht zum Datenschutz

Gemäss Art. 9 des Datenschutzreglements erstattet die Aufsichtsstelle Datenschutz der Gemeindeversammlung einmal jährlich Bericht. Der entsprechende Bericht unserer Aufsichtsstelle (ROD Treuhand) wird erst anlässlich der Revision, welche am 25. Mai 2021 stattfinden wird, vorliegen. An der Gemeindeversammlung wird darüber informiert.



2. Reglement über die Planungsmehrwertabgabe (PMAR) Genehmigung Neufassung

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung hat am 3. Dezember 2005 das Reglement über die Abschöpfung von Planungsmehrwerten genehmigt. Das Reglement diente als Grundlage für den Abschluss von Mehrwertabschöpfungsverträgen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, bei welchen mit der damaligen Ortsplanungsrevision neue Bauzonen ausgeschieden worden sind.

Im Rahmen der am 3. März 2013 vom Schweizer Stimmvolk angenommenen Änderung des Raumplanungsgesetzes (RPG) ist unter anderem der Gesetzgebungsauftrag über den Ausgleich planungsbedingter Mehrwerte (Mehrwertabgabe) präzisiert und insofern verschärft worden, als das Bundesrecht nun selber eine zwingende Mindestregelung enthält, die von den Kantonen innert fünf Jahren in ihrer Gesetzgebung umgesetzt werden muss, ansonsten die Ausscheidung neuer Bauzonen unzulässig ist. Der Kanton Bern ist diesem Gesetzgebungsauftrag fristgerecht nachgekommen und hat im Rahmen der Teilrevision der Baugesetzgebung die hierzu erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen (Art. 142-142f Baugesetz BauG).

Da wir aktuell in einer laufenden Teilrevision der Ortsplanungsrevision sind, müssen die rechtlichen Grundlagen auf kommunaler Ebene ebenfalls aufgrund dieser Bestimmungen angepasst werden.

Folgende Artikel aus dem aktuell gültigen Reglement werden aufgehoben:

Art. 2

Zum Ausgleich von Planungsvorteilen schliesst der Gemeinderat mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern einen Vertrag über die Abschöpfung von Planungsmehrwerten ab.

Art. 3

Als Planungsvorteil gilt der Mehrwert, welcher der Differenz der Landwerte gemäss Grundnutzung einerseits und entsprechend der durch die Planungsmassnahmen neu zustande gekommenen Nutzungsmöglichkeit andererseits entspricht.

Art. 4

Als Ausgleich des Planungsvorteils beansprucht die Gemeinde in der Regel 40 % des Mehrwerts.

Art. 5

Die Gemeinde anerkennt diesen Betrag bei der Berechnung des Gemeindeanteils der Grundstückgewinnsteuer als abziehbare Leistung im Sinne von Art. 148, Abs. 2 Kantonales Steuergesetz.

Die übrigen Artikel behalten ihre Gültigkeit für die Mehrwertabgaben aus Verträgen, die vor dem 1. April 2017 abgeschlossen worden sind. Dies bedeutet, dass die bestehende Spezialfinanzierung weitergeführt wird und die dort vorhandenen Mittel weiterhin nach den bisherigen, für diese Spezialfinanzierung erlassenen Bestimmungen zu verwenden sind.

Gemäss Art. 8 sind folgende Verwendungen möglich:

a) Primär zur Deckung der Planungskosten im Rahmen von künftigen Ortsplanungen und für ungedeckte Infrastrukturkosten zu Lasten der Gemeinde, ausgelöst durch die entsprechenden Bauvorhaben, zuzüglich aller Nebenkosten.

b) Sekundär für öffentliche Aufgaben im Sinne der Gemeindeentwicklung, insbesondere in den Bereichen Kultur, Sport, Verkehr, Freizeit, Jugend, Alter, Ortsbildschutz, öffentliche Einrichtungen, Umwelt.

Verwendung des Ertrags der Mehrwertabgabe im neuen Reglement

In Art. 142f Abs. 2 Baugesetz (BauG) geht hervor, dass die Erträge nach Massgabe des Bundesrechts (Art. 5 Abs. 1ter RPG) zu verwenden sind. Diese Formulierung lässt keinen Spielraum für andere Verwendungszwecke zu. Dies heisst, die Gemeinde kann allenfalls einzelne Verwendungszwecke, die nach RPG möglich wären, ausschliessen, sie können aber nicht zusätzliche Zwecke vorsehen. Mit der vorgeschlagenen Formulierung «Die Erträge aus der Mehrwert- und Lenkungsabgabe dürfen für sämtliche im RPG dafür vorgesehenen Zwecke verwendet werden» wird zum Ausdruck gebracht, dass keine nach RPG zulässigen Verwendungszwecke ausgeschlossen werden sollen. Es wurde bewusst ein dynamischer Verweis auf das RPG verwendet, damit die Regelung auch noch Gültigkeit hat, wenn auf Bundesebene andere oder weitere Verwendungszwecke vorgeschrieben bzw. ermöglicht würden.

Welche Verwendungszwecke sind nach dem RPG zulässig:

In Abs. 2 von Art. 5 RPG sind die Enteignungsentschädigungen genannt. Solche sind insbesondere dann zu bezahlen, wenn Bauland ausgezont wird, es kann aber auch eine Enteignungsentschädigung geschuldet sein, wenn Bauland zwar nicht ausgezont wird, die bisherigen Baumöglichkeiten aber so stark eingeschränkt werden, dass es einer materiellen Enteignung gleichkommt.

In Art. 3 RPG sind die Planungsgrundsätze geregelt. Laut Art. 3 Abs. 2 RPG ist die Landschaft zu schonen. Insbesondere sollen nach Abs. 2 Bst. a der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchfolgeflächen, erhalten bleiben. Gemäss Abs. 3 von Art. 3 RPG sind die Siedlungen nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Dabei sollen gemäss Abs. 3 Bst. a^{bis} Massnahmen getroffen werden zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen und der Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsfläche.

Im Verweis in Art. 5 Abs. 1ter RPG wird aber erwähnt, dass der Ertrag der Mehrwertabgabe für Massnahmen nach Art. 3, «insbesondere» nach Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 Bst. a^{bis}, verwendet werden könne. Das «insbesondere» bedeutet, dass die Aufzählung nicht abschliessend ist, dass die beiden genannten Massnahmen aber zu priorisieren sind. Es kann aber auch die Umsetzung anderer Planungsgrundsätze von Art. 3 RPG eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung rechtfertigen.

Gemäss Art. 142f BauG fallen die Erträge der Mehrwertabgabe neu zu 90 % der Gemeinde zu und 10 % dem Kanton (bisher 100 % an die Gemeinde).

Frage der Zuständigkeit für die Entnahme aus der Spezialfinanzierung:

Die Zuständigkeit für die Entnahme ist neu beim Gemeinderat (bisher das für den Kreditbeschluss zuständige Organ). Für den Ausgabenbeschluss bleibt selbstverständlich das finanzkompetente Organ zuständig. Wenn also die Gemeindeversammlung einer Ausgabe zustimmt, kann der Gemeinderat entscheiden, wieviel er dafür der Spezialfinanzierung entnimmt und wieviel aus anderen Mitteln der Gemeinde oder mit Fremdmitteln finanziert wird.

Neufassung Reglement über die Planungsmehrwertabgabe (PMAR)

Die Einwohnergemeinde Gerzensee erlässt gestützt auf

- Artikel 142 ff. des Baugesetzes vom 9. Juni 1995 (BauG, BSG 721.1) und
- Artikel 86 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)

Gegenstand der Abgabe und Abgabepflichtige

Art. 1

¹ Bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung), erhebt die Gemeinde eine Mehrwertabgabe.

² Abgabepflichtig sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Höhe der Abgabe

Art. 2

¹ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt 40 % des Mehrwerts.

² Wird zur Bestimmung des Planungsmehrwerts ein unabhängiges Gutachten eingeholt, tragen die Abgabepflichtigen zusätzlich zur Mehrwertabgabe 50 Prozent der Expertisekosten.

Verzug

Art. 3

Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungstellung schulden die Abgabepflichtigen der Gemeinde einen Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren.

Mehrwertabgabe bei Materialabbau- und Deponieazonen	<p>Art. 4</p> <p>¹ Fällt bei der Zuweisung von Land zu einer Materialabbau- oder Deponiezone ein planungsbedingter Mehrwert an, vereinbart die Gemeinde mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vertraglich die Abgabe von angemessenen Geld- oder Sachleistungen.</p> <p>² Sind Sachleistungen vorgesehen, ist deren Wert im Vertrag zu beziffern.</p> <p>³ Die Modalitäten der Erbringung der Geld- und Sachleistungen werden im Vertrag geregelt.</p>
Spezialfinanzierung Planungsmehrwert- und Lenkungsabgaben	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Gemeinde führt gestützt auf Artikel 142f Absatz 3 des Baugesetzes vom 9. Juni 1995 (BauG, BSG 721.1) und Artikel 86 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) eine Spezialfinanzierung Planungsmehrwert- und Lenkungsabgaben.</p> <p>² Sämtliche der Gemeinde zufallende Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe nach Artikel 142 ff. BauG und die Lenkungsabgaben aus Bauverpflichtung nach Artikel 126d Absatz 5 BauG fliessen in die Spezialfinanzierung.</p> <p>³ Das Kapital der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.</p> <p>⁴ Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.</p> <p>⁵ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.</p>
Verwendung der Erträge	<p>Art. 6</p> <p>Die Erträge aus der Mehrwert- und Lenkungsabgabe dürfen für sämtliche im Raumplanungsgesetz dafür vorgesehenen Zwecke verwendet werden.</p>
Vollzug	<p>Art. 7</p> <p>Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er erlässt die darauf gestützten Verfügungen und schliesst die Verträge nach Artikel 5 ab.</p>
Übergangsbestimmung	<p>Art. 8</p> <p>Die Artikel 2 bis 5 des Reglements über die Abschöpfung von Planungsmehrwerten vom 3. Dezember 2005 werden aufgehoben. Die übrigen Artikel behalten ihre Gültigkeit für die Mehrwertabgaben aus Verträgen, die vor dem 1. April 2017 (Inkrafttreten der Art. 142 bis 142f BauG) abgeschlossen worden sind.</p>

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt die Neufassung des Reglements über die Planungsmehrwertabgabe zu genehmigen.

3. Bestattungs- und Friedhofreglement Genehmigung Neufassung

Das bestehende Bestattungs- und Friedhofreglement ist seit dem 1. Januar 2005 in Kraft. Seither haben sich die Abläufe und Bedürfnisse bei den Bestattungen geändert. In den letzten Jahren ist das Bedürfnis nach Urnenbeisetzungen in einer Grabstätte, die keine Pflege durch die Hinterbliebenen erfordert, gestiegen. Aus diesem Grund sollen neu Urnengräber mit Grabplatte angeboten werden.

Ein Ausschuss unter der Leitung der zuständigen Vizegemeindepräsidentin, Monika Tschannen, hat sich mit der Neufassung des Reglements befasst. Das neue Bestattungs- und Friedhofreglement entspricht den heutigen rechtlichen Vorgaben und Handhabungen und wurde durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung vorgeprüft. Die neuen Beisetzungsmöglichkeiten sind festgehalten und die Leistungen und Abläufe werden der heutigen Praxis angepasst.

Die wichtigsten Neuerungen

Bestattungskosten	
Bestehend	Neu
<p>¹Die Angehörigen der Verstorbenen haben für die Bestattungskosten gemäss den Bestimmungen dieses Reglements aufzukommen.</p> <p>²Bei mittellosen Verstorbenen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Gerzensee kann die Einwohnergemeinde auf Antrag der Angehörigen die Kosten für die Bestattung übernehmen. Gesuche sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.</p> <p>³Bei aufgefundenen Leichnamen gelten bezüglich Bestattungskosten die Bestimmungen des kantonalen Dekretes betreffend das Begräbniswesen.</p>	<p>¹Die verstorbene Person, ihr Nachlass, die Erben oder auftraggebende Dritte haben für die Bestattungskosten aufzukommen.</p> <p>²Verstorbene Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Gerzensee und in der Gemeinde aufgefundene unbekannte Verstorbene haben Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Bestattungskosten nicht aus der Erbmasse bezahlt werden können, b. keine Erben vorhanden sind oder diese durch die Kostenübernahme in eine finanzielle Notlage geraten würden, und c. nicht Dritte für die Bestattungskosten aufkommen. <p>³Die Einwohnergemeinde kann entsprechende Bescheinigungen verlangen und Auskünfte Dritter einholen.</p> <p>⁴Die unentgeltliche Bestattung umfasst nur die minimalsten Aufwendungen des Bestattungsinstituts sowie eine einfache Erdbestattung oder Feuerbestattung in einem bestehenden Grab oder im Gemeinschaftsgrab.</p>

Bestattungs- und Beisetzungsfeier	
Bestehend	Neu
<p>¹Bestattungen, Beisetzungen und kirchliche Trauerfeiern erfolgen nach den Bestimmungen der Landeskirchen, der örtlichen Kirchgemeinde oder nach den konfessionellen Bräuchen.</p> <p>²Für aussergewöhnliche Bestattungen ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Die Angehörigen sorgen selber für den Beizug eines Geistlichen.</p>	<p>¹Bestattungen, Beisetzungen und kirchliche Trauerfeiern erfolgen nach den Bestimmungen der Landeskirchen und der örtlichen Kirchgemeinde.</p> <p>²Bestattungen, die nicht nach Absatz 1 erfolgen, sind mit der Gemeindeverwaltung abzusprechen. Die Erben sorgen selber für den Beizug eines Geistlichen.</p>

Schliessen des Grabes	
Bestehend	Neu
<p>¹Nach der Erdbestattung, beziehungsweise der Urnenbeisetzung, wird das Grab durch den Totengräber unverzüglich geschlossen.</p> <p>²Jedes Grab wird nach der Bestattung vom Totengräber mit einem provisorischen Holzkreuz versehen, auf dem Familienname, Vornamen und Jahreszahlen stehen.</p>	<p>¹Nach der Erdbestattung, beziehungsweise der Urnenbeisetzung, wird das Grab unverzüglich geschlossen.</p> <p>²Jedes Grab wird nach der Bestattung mit einem provisorischen Holzkreuz oder einer Grabplatte versehen, auf dem Familienname, Vornamen und Jahreszahlen stehen.</p>



Friedhofabteilungen	
Bestehend:	Neu:
<p>Der Friedhof enthält folgende Einteilungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erdbestattungsgräber <ul style="list-style-type: none"> - für Erwachsene - für Kinder b) Urnengräber c) reservierte Gräber d) Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen e) Gräber von historischer oder kultureller Bedeutung 	<p>Der Friedhof enthält folgende Einteilungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erdbestattungsgräber <ul style="list-style-type: none"> - für Erwachsene - für Kinder b) Urnengräber mit Grabfeld c) Urnengräber mit Grabplatte d) reservierte Gräber (unterer Friedhof) e) Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen f) Gräber von historischer oder kultureller Bedeutung

Grabmasse																	
Bestehend	Neu																
¹ Die offenen Gräber sollen folgende Abmessungen aufweisen: <table style="margin-left: 20px; border: none;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">Tiefe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>- Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder älter als 12 Jahre</td> <td style="text-align: right;">180 cm</td> </tr> <tr> <td>- Erdbestattungsgräber für Kinder bis zu 12 Jahren</td> <td style="text-align: right;">150 cm</td> </tr> <tr> <td>- Urnengräber</td> <td style="text-align: right;">70 cm</td> </tr> </tbody> </table> Länge und Breite je nach Bedarf.		Tiefe	- Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder älter als 12 Jahre	180 cm	- Erdbestattungsgräber für Kinder bis zu 12 Jahren	150 cm	- Urnengräber	70 cm	¹ Die offenen Gräber sollen folgende Abmessungen aufweisen: <table style="margin-left: 20px; border: none;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">Tiefe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>- Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder älter als 12 Jahre</td> <td style="text-align: right;">150 cm</td> </tr> <tr> <td>- Erdbestattungsgräber für Kinder bis zu 12 Jahren</td> <td style="text-align: right;">100 cm</td> </tr> <tr> <td>- Urnengräber</td> <td style="text-align: right;">70 cm</td> </tr> </tbody> </table> Länge und Breite je nach Bedarf.		Tiefe	- Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder älter als 12 Jahre	150 cm	- Erdbestattungsgräber für Kinder bis zu 12 Jahren	100 cm	- Urnengräber	70 cm
	Tiefe																
- Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder älter als 12 Jahre	180 cm																
- Erdbestattungsgräber für Kinder bis zu 12 Jahren	150 cm																
- Urnengräber	70 cm																
	Tiefe																
- Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder älter als 12 Jahre	150 cm																
- Erdbestattungsgräber für Kinder bis zu 12 Jahren	100 cm																
- Urnengräber	70 cm																

Urnengräber	
Bestehend	Neu
¹ In Urnengräber können maximal vier Urnen beigesetzt werden.	¹ In Urnengräbern mit Grabfeld sowie bei reservierten Urnengräbern mit Grabplatte können maximal vier Urnen beigesetzt werden. ² In den übrigen Urnengräbern können maximal zwei Urnen beigesetzt werden.

Ruhedauer und Reservationsdauer	
Bestehend	Neu
³ Die vorzeitige Öffnung von Gräbern und die Versetzung von Leichen ist nur gestützt auf gerichtlichen Entscheid oder aufgrund einer Bewilligung des Regierungsstatthalters zulässig. ⁵ Die Reservationsdauer für reservierte Gräber beträgt 30 Jahre, sie beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Ressortchefs. Erfolgt während der Reservationsdauer eine Bestattung oder eine Beisetzung, wird dadurch die Ruhedauer ausgelöst. <i>(Keine Änderungen in Abs. 1, 2, 4 & 6)</i>	³ Die spätere Beisetzung von Urnen auf bestehenden Gräbern ist bis zur Hälfte der Ruhedauer erlaubt. ⁵ Die Exhumierung von Leichen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung (BestV) ⁷ Die Reservationsdauer für reservierte Gräber beträgt 30 Jahre, sie beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Ressortchefs des Gemeinderats. Erfolgt während der Reservationsdauer eine Bestattung oder eine Beisetzung, wird dadurch die Ruhedauer ausgelöst.

Aufstellen von Grabmälern	
Bestehend	Neu
<p>²Grabmäler dürfen erst aufgestellt werden, wenn die Bewilligung der Gemeindeverwaltung vorliegt. Der Friedhofgärtner ist rechtzeitig zu informieren, wann ein Grabmal errichtet oder eine Arbeit an einem bestehenden Grabmal vorgenommen wird. Er überwacht diese Arbeiten.</p> <p>³Für das Aufstellen der Grabmäler auf Sarg-Reihengräbern muss nach der Bestattung mindestens 12 Monate zugewartet werden. Bei Urnengräbern ist eine frühere Aufstellung der Grabmäler möglich. Bei nassem oder gefrorenem Boden kann die Frist durch den Friedhofgärtner angemessen verlängert werden. An Samstagen und am Tag vor Karfreitag und Auffahrt dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.</p> <p><i>(Keine Änderungen in Abs. 1, 4 & 5)</i></p>	<p>²Der Friedhofgärtner ist rechtzeitig zu informieren, wann ein Grabmal errichtet oder eine Arbeit an einem bestehenden Grabmal vorgenommen wird. Er überwacht diese Arbeiten.</p> <p>³Für das Aufstellen der Grabmäler auf Sarg-Reihengräbern muss nach der Bestattung mindestens 12 Monate zugewartet werden. Bei Urnengräbern ist eine frühere Aufstellung der Grabmäler möglich. Bei nassem oder gefrorenem Boden kann die Frist durch den Friedhofgärtner angemessen verlängert werden.</p>

Instandhaltung	
Bestehend	Neu
<p>¹Schadhafte, schiefe oder nicht fest stehende Grabmäler sind von den Angehörigen innert nützlicher Frist instand stellen zu lassen.</p>	<p>¹Schadhafte, schiefe oder nicht fest stehende Grabmäler sind von den Angehörigen innert nützlicher Frist instand zu stellen.</p> <p>² Kommen die Erben ihrer Pflicht nicht nach, ist die Gemeinde befugt, die Grabmäler auf Kosten der Erben instand stellen zu lassen.</p>



Gebühren (Änderungen sind blau vermerkt)			
		Verstorbene mit Wohnsitz in Gerzensee:	Verstorbene mit auswärti- gem Wohnsitz:
I. Grabplatzge- bühren	Erdbestattungsgrab für Erwachsene:	unentgeltlich	1'000.--
	Erdbestattungsgrab für Kinder:	unentgeltlich	500.--
	Reserviertes Erdbestattungsgrab	1'500.--	5'000.--
	Reserviertes Erdbestattungsdoppelgrab	2'500.--	7'500.--
	Urnengrab:	unentgeltlich	700.--
	Reserviertes Urnengrab:	1'500.--	5'000.--
	Reserviertes Familienurnengrab	2'500.--	7'500.--
	Gemeinschaftsgrab:	unentgeltlich	unentgeltlich
II. Graberstel- lungs- und Beisetzungs- gebühren	Je Erdbestattungsgrab für Erwachsene einschliesslich Doppelgräber:	600.--	1'200.--
	Je Erdbestattungsgrab für Kinder:	200.--	600.--
	je Urnengrab:	300.--	600.--
	je Urnengrab mit Grabplatte	150.--	300.--
	Gemeinschaftsgrab:	unentgeltlich	unentgeltlich
III. Besondere Verrichtungen	Exhumierung:	nach Aufwand	nach Aufwand
	Ausgraben und Wiedereinsetzen einer Urne auf Verlangen:	nach Aufwand	nach Aufwand
	Schrifttafel auf Gemeinschaftsgrab:	nach Aufwand	nach Aufwand
	Grabplatte für Urnengrab	nach Aufwand	nach Aufwand

Ergänzend zum Bestattungs- und Friedhofreglement erlässt der Gemeinderat ab 1. Juni 2021 eine Bestattungs- und Friedhofverordnung. Folgende Artikel aus dem bestehenden Reglement werden neu in der Verordnung geregelt:

Artikel	Beschreibung
Art. 8	(Beschaffenheit der Säрге und Urnen)
Art. 14 Abs. 3	(Verwaltung der Gräber)
Art. 36	(Gestaltung und Beschaffenheit der Grabmäler)
Art. 37	(Dimension der Grabmäler)

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, die Neufassung des Bestattungs- und Friedhofreglements zu genehmigen.

4. Wahlen

Infrastruktur- und Umweltkommission: Ersatzwahl für die Vollendung der Amtsdauer vom 01.06.2021 – 31.12.2022

Michael Balsiger hat auf den 31. Mai 2021 infolge Wegzug aus der Gemeinde seine Demission als Mitglied der Infrastruktur- und Umweltkommission eingereicht. An der Versammlung erfolgt die Wahl der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers. Die Ortsparteien wurden gebeten, Vorschläge für die Besetzung dieser Vakanz zu melden.

5. Orientierungen

5.1 Seegasse; Fahrverbot für den motorisierten Verkehr

Vom Frühling bis Herbst 2002 wurde die Seegasse versuchsweise mit einem Sonntagsfahrverbot belegt. Nachdem diese provisorische Massnahme auf durchwegs positive Rückmeldungen stiess, wurde im Dezember 2002 die definitive Einführung beschlossen. Nachdem sich diese Massnahme über mehrere Jahre bewährt hat, wurde auf den Wechsel von der Winterzeit zur Sommerzeit im Jahr 2007 das Sonntagsfahrverbot auf das ganze Jahr ausgedehnt. Schon damals wurden die Möglichkeiten für eine komplette Sperrung der Seegasse für den motorisierten Verkehr diskutiert (Ausnahme Landwirtschaft und Anwohner). Ein offizieller Beschluss wurde dabei nicht gefasst.

Die Seegasse ist ein viel begangener Schulweg. Mit der Eröffnung der zusätzlichen Schulklasse im Sommer 2021 in Kirchdorf, wird die Nutzung als Schulweg noch zunehmen. Um die Sicherheit für die Velofahrer und damit insbesondere der Schulkinder zu verbessern, wird die ganzjährige Sperrung der Seegasse in Erwägung gezogen. Gemäss Strassenverordnung Artikel 44 benötigt die geplante Verkehrsmassnahme die Zustimmung des Tiefbauamts. Wenn sich beide Gemeindebehörden (Gerzensee und Kirchdorf) einig sind, kann die Bewilligung beim Oberingenieurkreis beantragt werden. Sobald diese vorliegt, erfolgt die Publikation der Verkehrsmassnahme und die öffentliche Auflage mit Beschwerdemöglichkeit.

Der Gemeinderat wird die Vor- und Nachteile eines ganzjährigen Fahrverbots sorgfältig prüfen. Bei der Entscheidungsfindung werden insbesondere folgende Argumente miteinbezogen:

- Schulwegsicherheit für Schülerinnen und Schüler der Schule Region Gerzensee
- Sicherheit ums Schulhaus Kirchdorf
- Verkehrsverbindungen zwischen Gerzensee und Kirchdorf sowie Autobahnanschluss Kiesen
- Sicherer Arbeitsweg für Velofahrer
- Benützungsmöglichkeiten für alle Generationen
- Nutzungsmöglichkeiten durch die Vereine
- Arbeitssicherheit für die Landwirtschaft
- Verkehrssicherheit der Reiter
- Schutz für die Amphibien
- Naturschutzgebiet

Dem Gemeinderat ist es wichtig, dass die Bevölkerung über diesen bevorstehenden wichtigen Entscheid in der Zuständigkeit des Gemeinderates informiert wird. Der Gemeinderat wird voraussichtlich an der Sitzung vom 28. Mai 2021 über das Fahrverbot an der Seegasse befinden.

6. Verabschiedung

Alain Lauber hat aus familiären und beruflichen Gründen seinen vorzeitigen Rücktritt als Gemeinderat und Präsident der Bildungskommission eingereicht. Der Gemeinderat Gerzensee bedauert den Entscheid.

Zum Abschied stellten wir Alain Lauber einige Fragen:



Was nimmst du von der öffentlichen Tätigkeit vor allem mit in dein zukünftiges Leben?

Ich hatte als Ingenieur und Projektleiter einen grossen Einblick in die Schule und das Berufsbild der Lehrerschaft. Und auch wenn ich selbst mehr als zwei Jahrzehnte im Inn- und Ausland die Schulbank gedrückt habe, war es für mich erstaunlich wieviel es braucht um das Bildungssystem hinter den Kulissen am Laufen zu halten! Es kostet uns einen grossen "Batzen", darum muss man kritische Fragen stellen dürfen, aber es ist auf alle Fälle Wert diesen Batzen auszugeben. Es ist unser grösstes Potential für die Zukunft. Und gerade in

Gerzensee und Kirchdorf dürfen wir stolz auf so eine gute Schule sein.

Ich durfte in dieser Zeit auch stark persönlich dazu lernen, da man als Präsident der Schule die Verantwortung für die positiven und die weniger positiven Entscheidungen übernehmen durfte. Auch wenn ich nicht mit allem einverstanden war, musste ich dennoch die Konsequenzen mittragen und mitverantworten. Es ist aber eine schöne Arbeit mit einem so guten Team im Rücken zu wissen. Und ja, es ist nicht immer einfach der Chef zu sein 😊.

Was wird dir von deiner Amtszeit in besonderer Erinnerung bleiben?

Ich glaube, jeder hat zum letzten Jahr seine eigene Corona-Geschichte zu erzählen. Für mich aber war es interessant mitzuerleben, wie die einzelnen und ich selbst auf die neue Situation reagieren. Plötzlich sass man als Gemeinderat in Corona-Krisensitzungen, bildet Taskforces, man muss unterscheiden zwischen wirklich Wichtig und Dringend, man plant ohne zu wissen was das kommende Jahr bringen wird, man entscheidet, beruhigt, hört zu, und bei all dem darf man den Mut für Neues nicht verlieren... und "nebenan" geht das Alltagsgeschäft und das persönliche Leben weiter. Als Gemeinderat mit dem Ressort Schule ohnehin eine emotional anstrengende Arbeit auch ohne Corona. Und für mich ist das eindeutig eine grosse Erfahrungskiste im Lebens-Rucksack.

Hat sich in deiner Amtszeit in Gerzensee etwas verändert, wenn ja was?

Dies ist stark vom Blickwinkel und vom Betrachter abhängig. Für mich hat sich Gerzensee sehr verändert, es wurde vielfältiger, spannender und facettenreicher. Ich bin mir aber auch bewusst, dass viele Einwohner/Innen von Gerzensee nicht einmal bemerkt haben, dass ein neuer Gemeinderat gekommen und gegangen ist und was

seine Tätigkeiten waren. Dies ist aber dem geschuldet, dass die Arbeit als Gemeinderat zum grossen Teil nicht gut fassbar und einsehbar ist. Es sei denn es läuft nicht gut oder man sitzt selbst mal auf dem Posten und muss Red' und Antwort stehen. Aber mit Sicht auf die Schule hat sich sehr wohl viel verändert. Die kurz vor meiner Amtszeit fusionierte Schule Region Gerzensee ist in den letzten Jahren noch enger zusammengewachsen, hat eine Bildungsstrategie mit dem Konzept "Draussenschule", eine neue IT- Landschaft und eine neue Führungsstruktur erhalten. Somit sollte sie nun sehr gut für neue Herausforderungen aufgestellt sein. Und mit der Sicht auf andere Schulen im Kanton ist uns dies gut gelungen.

Was wünschst du dir für die Gemeinde Gerzensee und die Schule Region Gerzensee in den kommenden Jahren?

Ich wünsche mir, dass sich in der Bevölkerung noch mehr ein Miteinander entwickelt. Aufgrund Corona hat etwas Gutes begonnen, und ich denke, Gerzensee hat ein sehr grosses Potenzial um auch in Zukunft innovative Lösungen für das gemeinschaftliche Wohl findet. Dazu braucht man machbare und brauchbare Lösungskonzepte und weniger die Politik. Zum Glück haben wir ein sehr schönes Dorf und etliche Einwohner mit Weitsicht und Engagement. Der Schule Region Gerzensee wünsche ich, dass das nun gelegte Fundament zwischen der Biko, der Schulleitung und der Lehrerschaft weiterhin gefestigt werden kann. Es ist eine Freude zu sehen wie viele motivierte Lehrpersonen für diese Schule arbeiten und sie für unsere Kinder und Eltern so attraktiv machen. Vielen Dank für die gute Zusammenarbeit und das Vertrauen.

Wir bedanken uns bei Alain Lauber herzlich für seinen Einsatz zu Gunsten der Öffentlichkeit und wünschen ihm für die Zukunft alles Gute.

Personelles

Ab 1. März 2021 begrüssen wir als neues Mitglied des Gemeinderates **Barbara Eichenberger-Feller**. Barbara Eichenberger-Feller wurde 1979 geboren und wohnt am Panoramaweg 2 in Gerzensee. Sie arbeitet als Kauffrau, ist verheiratet und hat zwei Töchter.



Natürlich haben wir Barbara Eichenberger zum Einstieg einige Fragen gestellt:

Was bewog dich dazu, dich für den freien Sitz zur Verfügung zu stellen?

Lange Zeit zum Überlegen hatte ich nicht. Doch die grosse Chance "Anpacken statt Nörgeln" hat mich gepackt.

Welches sind deine wichtigsten Ziele und Visionen nach deinem Amtsantritt?

Während der kurzen Entscheidungszeit habe ich mir noch keine grossen Gedanken über Ziele und Visionen gemacht. Die Chance „Anpacken statt Nörgeln“ ist schon ein Ziel für sich und daraus können bereits folgende abgeleitet werden:

- 👉 die Kommunikation gegenüber Aussen stärken
- 👉 die Schule Region Gerzensee als eine Schule leben
- 👉 die Dorfvereine zu vertreten

Worauf freust du dich besonders?

Das Gemeindewesen von einem anderen Blickwinkel betrachten und meinen Teil zur Gestaltung beitragen zu können.

Was wünschst du dir für die Gemeinde Gerzensee?

Der Puls des Dorfes soll wieder mehr schlagen, mit gemeinsamen Veranstaltungen (Gemeinde, Vereine, Gewerbe) sowie Bewegungszonen für die Bevölkerung. Jung und Alt sollen sich in der Gemeinde Gerzensee begegnen und gleichermassen angesprochen und akzeptiert fühlen.

Am 15. Februar 2021 konnte **Monika Baumann** ihr 20-jähriges Dienstjubiläum als Verwaltungsangestellte der Gemeinde Gerzensee feiern. Zu diesem Jubiläum gratulieren wir ihr herzlich. Gleichzeitig danken wir ihr für die ausgezeichnete Arbeit, die sie während dieser Zeit immer sehr zuverlässig verrichtet hat.



Monika Baumann führte bis Ende April 2021 mit grossem Engagement das Schulsekretariat der Schule Region Gerzensee und erledigte weitere Aufgaben im Bereich Gemeindeschreiberei. Seit dem 1. Mai 2021 ist Monika Baumann im Mutterschaftsurlaub.

Für die nächsten Jahre wünschen wir ihr beruflich und privat nur das Beste und weiterhin Freude, Glück und Erfolg. Wir freuen uns, dass Monika Baumann nach dem Mutterschaftsurlaub weiterhin für die Gemeinde Gerzensee tätig sein wird.



Im Februar 2021 hat der Gemeinderat Gerzensee infolge Stellenprozentenerhöhung und Pensionierung von Kathrin Meyer eine Stelle als Verwaltungsangestellte ausgeschrieben. Aus den eingegangenen Bewerbungen hat der Gemeinderat **Svenja Berger** aus Thun als neue Verwaltungsangestellte (Hauptaufgabe Schulsekretariat) mit einem Arbeitspensum von 60-70% gewählt. Während dem Mutterschaftsurlaub von Monika Baumann wird das Arbeitspensum von Svenja Berger auf 100% erhöht.

Svenja Berger hat vom 1. August 2015 bis 31. Juli 2018 bereits ihre Ausbildung als Kauffrau bei der Einwohnergemeinde Gerzensee absolviert. Wir freuen uns, dass sie ab dem 1. Juni 2021 wieder für die Gemeindeverwaltung tätig sein wird und wünschen ihr viel Glück und alles Gute.

Kathrin Meyer arbeitet seit dem 1. Juli 1994 für die Gemeinde Gerzensee. Ende Juli 2021 tritt sie nach 26 Dienstjahren für die Einwohnergemeinde Gerzensee in den wohlverdienten Ruhestand. Nebst dem Schalter- und Telefondienst ist Kathrin Meyer vor allem im Bereich Gebühren und Finanzverwaltung tätig.

Einige Zahlen und Fakten während dem Arbeitsverhältnis mit Kathrin Meyer:

- Entwicklung der Einwohnerzahl von 949 (Stand 1.1.1995) auf 1242 (Stand 1.1.2021)
- Kathrin Meyer bearbeitete während Ihrer Tätigkeit über 25'000 Gebührenrechnungen
- Personelle Veränderungen (3 Gemeindeschreiber, 4 Gemeindepräsidenten und 10 Lernende)

Eines der beeindruckendsten Erlebnisse war für Kathrin Meyer der reibungslose Umzug der gesamten Gemeindeverwaltung von der Belpbergstrasse 25 an die Spielgasse 1 am 18. Juli 2007. Weiter schätzte Kathrin Meyer den tollen Zusammenhalt der Verwaltungsangestellten in all den Jahren.

Wir danken Kathrin Meyer herzlich für alles, was sie in den letzten 26 Jahren für die Gemeinde Gerzensee geleistet hat und wünschen ihr für den neuen Lebensabschnitt alles erdenklich Gute.



Trinkwasserqualität



Die Proben, die der Brunnenmeister seit Erscheinen der letzten Infobroschüre an verschiedenen Stellen in der Gemeinde genommen hat, wurden untersucht und erfüllten gemäss Kontrollstelle sämtliche Anforderungen an Trinkwasser.

Das Quellwasser unserer Versorgungen wird durch eine UV-Anlage behandelt. Die bakteriologischen Probenergebnisse entsprachen den gesetzlichen Vorschriften. Unser Trinkwasser ist also bakteriologisch und chemisch einwandfrei. Der Nitratgehalt liegt mit 35 mg/l im Toleranzbereich von 40 mg/l.

Auch die Untersuchungen des Blattenheid-Wassers, welches den Weiler Thalgut versorgt und bei Bedarf in unser Netz gepumpt wird, zeigten tadellose Resultate. Im Gegensatz zum Gemeindewasser (37 ° fH = hart) weist dasjenige der Wasserversorgung Blattenheid einen tieferen Härtegrad (12.9 ° fH = weich) auf.

Bildungskommission Schule Region Gerzensee

Alain Lauber hat seine Demission als Gemeinderat von Gerzensee und Präsident der Bildungskommission eingereicht. Der Gemeinderat nahm den Rücktritt mit Bedauern zur Kenntnis und ordnete aufgrund der Bestimmungen des Urnenwahlreglements der Gemeinde Gerzensee eine Ersatzwahl an. Am 1. März wählte der Gemeinderat Gerzensee Frau Barbara Eichenberger-Feller für die Vollendung der Amtsdauer vom 01.03.2021 - 31.12.2022. Sie wird das Ressort Bildung übernehmen.

Zusammensetzung ab 01.03.2021:

Barbara Eichenberger	Ressortvertreterin Gerzensee, Präsidentin
Priska Brönnimann	Ressortvertreterin Kirchdorf, Vize-Präsidentin
Karin Hänni	Mitglied Kirchdorf
Carmen Wäfler	Mitglied Kirchdorf
Christian Tschanz	Mitglied Gerzensee



Die Realstufe und der Kindergarten: eine Win-Win-Situation

Vielleicht sind sie Ihnen auch schon begegnet, die jüngsten Schülerinnen und Schüler vom Schulstandort Gerzensee: wetterfest angezogen, mit allerlei Gepäck und voller Vorfreude auf dem Weg zu ihren jeweiligen Kindergarten-Waldplätzen.

In den vergangenen Monaten waren aber plötzlich auch Jugendliche aus den Zukunftsklassen – ausgerüstet mit allerlei Werkzeug – mehrmals Richtung Thalgut oder Halten unterwegs. Was hatten sie wohl vor?

Aufgrund der Herausforderungen im Zusammenhang mit der aktuellen Situation – insbesondere im Sportunterricht – haben wir im Lehrpersonen-Team der beiden Zukunftsklassen den Unterricht am Dienstag angepasst. „Draussen-Schule“ stand damit neu auch für die Jugendlichen der 7. – 9. Klassen wöchentlich auf dem Programm.

Die beiden Gerzenseer-Kindergärtnerinnen hätten sich für ihren Wunsch nach beständigen Waldsofas keinen besseren Zeitpunkt aussuchen können. Wir konnten mit

Herrn Mäder einen erfahrenen „Waldsofa-Experten“, viele zupackende Hände und die nötige Zeit bieten – natürlich sagten wir zu!

Insgesamt viele kurzweilige, lehrreiche und arbeitsintensive Stunden verbrachten wir im Thalgut-Wald und in der Halte. Nicht immer meinte es das Wetter gut mit uns, wir waren Kälte, Regen und einmal sogar Schnee ausgesetzt. Umso grösser war die Freude über das herzliche „Merci“ und das feine Znüni, welches uns durch die Kindergartenkinder und ihre Lehrerinnen im Anschluss an die ersten Waldtage mit den neuen Sofas überreicht wurden.



Wenn Sie in den kommenden Frühlingswochen einmal Richtung Thalgut oder Halte unterwegs sein sollten, möchten wir Sie hiermit ermuntern, sich vor Ort selbst anzuschauen, was die Jugendlichen der Schule Region Gerzensee erschaffen haben. Mit einem feinen Znüni oder Zvieri Probesitzen lohnt sich auf jeden Fall!



Realschule Gerzensee – Sprungbrett in eine erfolgreiche berufliche Zukunft

Im neuen Lehrplan nimmt die «berufliche Orientierung» sehr viel Raum ein. Die Realschule Gerzensee hat dem Thema Berufswahl schon lange vor dem Lehrplan 21 sehr grosse Aufmerksamkeit geschenkt und die Schülerinnen und Schüler in der Phase des Übergangs von der Schule in die Berufswelt intensiver und umfassender unterstützt, als es der Lehrauftrag verlangt hat.

Im Dezember 2020 haben wir bei den ehemaligen Schülerinnen und Schülern eine Umfrage zur Berufswahlvorbereitung durchgeführt. Wir wollten in Erfahrung bringen, ob sich die innovativen Angebote der Schule so positiv auswirken, wie es unser Ziel ist. Und, das kann man schon vorwegnehmen, in den allermeisten Fällen ist es so!

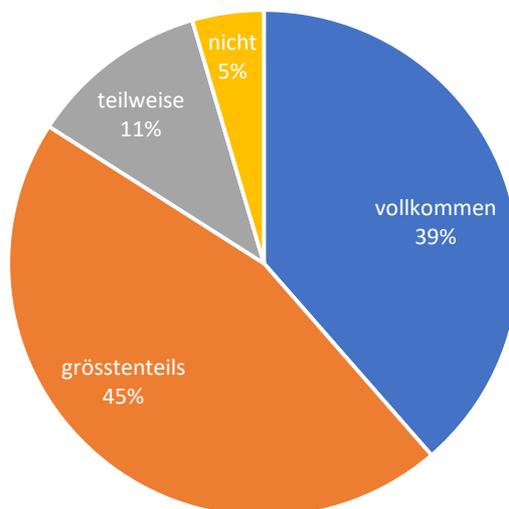
Neben der Berufswahlvorbereitung oder der beruflichen Orientierung, wie die Bezeichnung neu heisst, sind die allgemeinbildenden Fächer nicht zu vernachlässigen, wenn der Berufseinstieg gelingen soll!

Die Frage, ob die Ehemaligen ihre **Berufsziele mit dem Realabschluss erreicht** hätten, wurde überwiegend mit «**Ja, ohne grosse Schwierigkeiten**» beantwortet. Das positive Resultat erfüllt uns mit Stolz, einerseits auf das Real-Team mit seinem grossen Engagement, andererseits aber auch auf die Bereitschaft unserer Schülerinnen und Schüler, die Angebote zur gezielten Gestaltung ihrer Zukunft zu nutzen!



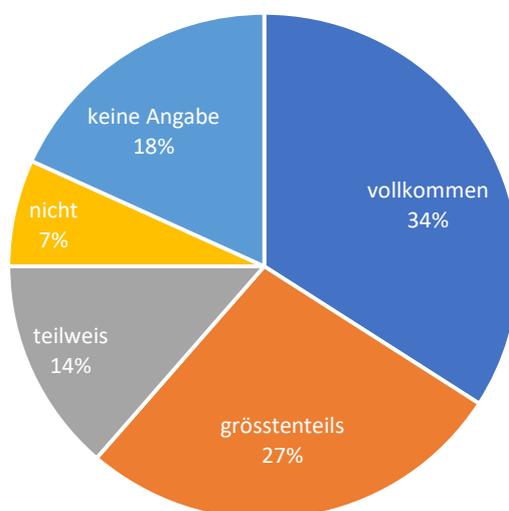
Auch zu der Aussage «In der Berufswahl habe ich mich von der Schule unterstützt gefühlt» hat sich eine sehr grosse Mehrheit der ehemaligen Schülerinnen und Schüler mit den Bemerkungen «vollkommen» und «grösstenteils» geäussert.

In der Berufswahl habe ich mich von der Schule unterstützt gefühlt. Die Aussage trifft.. zu.



«In der Realschule wurde ich gut auf das Berufsleben vorbereitet». Darauf haben ebenfalls sehr viele der Ehemaligen mit «vollkommen» und «grösstenteils» geantwortet.

In der Realschule wurde ich gut auf das Berufsleben vorbereitet. Diese Aussage trifft... zu.



Die Berufe der ehemaligen Realschülerinnen und Realschüler:

Bauführer	Landschaftsgärtner
Agrotechniker HF	Landwirt/Landwirtin
Architekt	Metallbauer
Bäcker	Polymechaniker
Detailhandelsfachmann /-frau	Prophylaxeassistentin
dipl. Pflegefachfrau	Schreiner
Drogistin	Strassenbauer
Fachfrau Gesundheit	Strassentransportfachmann
Fachmann Betreuung	Stv. Leitung Hotellerie
Fachfrau Hauswirtschaft	Zimmermann
Fachfrau Leder und Textil	Tierpflegerin
Fahrzeugschlosser	Dentalassistentin
Floristin	Coiffeuse
Holzbautechniker HF	Restaurationsfachmann
Kauffrau	Maurer
Koch	
Konditor/Confiseur	

Die Umfrage hat uns deutlich gezeigt, dass die Realschule ihre Schülerinnen und Schüler sehr gut auf die Herausforderungen der Lehre und des Berufseinstiegs vorbereitet.

Besonders positiv und hilfreich wurden die Vorbereitung und die Durchführung der Berufspraktika erwähnt. Die anschliessenden Berichte und Präsentationen, die jeweils auch der Öffentlichkeit in einer Ausstellung zugänglich sind, fordern von den Jugendlichen einiges. Hier haben sie besonders viel gelernt, das ihnen auf ihrem Weg in die Lehre und während der Lehre von grossem Nutzen ist.

Die massgeschneiderte, intensive und persönliche Begleitung ist einerseits nur mit überdurchschnittlich engagierten Lehrkräften und andererseits mit nicht zu grossen Klasse möglich.

Wir sind sehr glücklich, dass von der hohen Qualität in der beruflichen Orientierung an der Realschule Gerzensee auch die zukünftigen Schüler und Schülerinnen profitieren können!

Silvia Scheidegger, Manuel Simmen und Martha Zuber

Wichtige Termine

Winter-Gemeindeversammlung

Samstag, 4. Dezember 2021, 13.00 Uhr

Abstimmungen / Wahlen

Sonntag, 13. Juni 2021

Sonntag, 26. September 2021

Sonntag, 28. November 2021

Jungbürgerfeier

Dienstag, 2. November 2021

Einwohnerzahlen



05. August 2020	1'268 Personen
31. Dezember 2020	1'242 Personen
08. April 2021	1'231 Personen

Ferienordnung 2021 – 2023

Schule Region Gerzensee und Sekundarschule Wichtrach

Schuljahr 2021/2022

Schuljahresbeginn	Mo, 16. August 2021
Herbstferien	Sa, 25. September 2021 – So, 17. Oktober 2021
Winterferien	Sa, 25. Dezember 2021 – So, 9. Januar 2022
Frühlingsferien	Sa, 9. April 2022 – So, 24. April 2022
Sommerferien	Sa, 9. Juli 2022 – So, 14. August 2022

Schuljahr 2022/2023

Schuljahresbeginn	Mo, 15. August 2022
Herbstferien	Sa, 24. September 2022 – So, 16. Oktober 2022
Winterferien	Sa, 24. Dezember 2022 – So, 8. Januar 2023
Frühlingsferien	Sa, 7. April 2023 – So, 23. April 2023
Sommerferien	Sa, 8. Juli 2023 – So, 13. August 2023

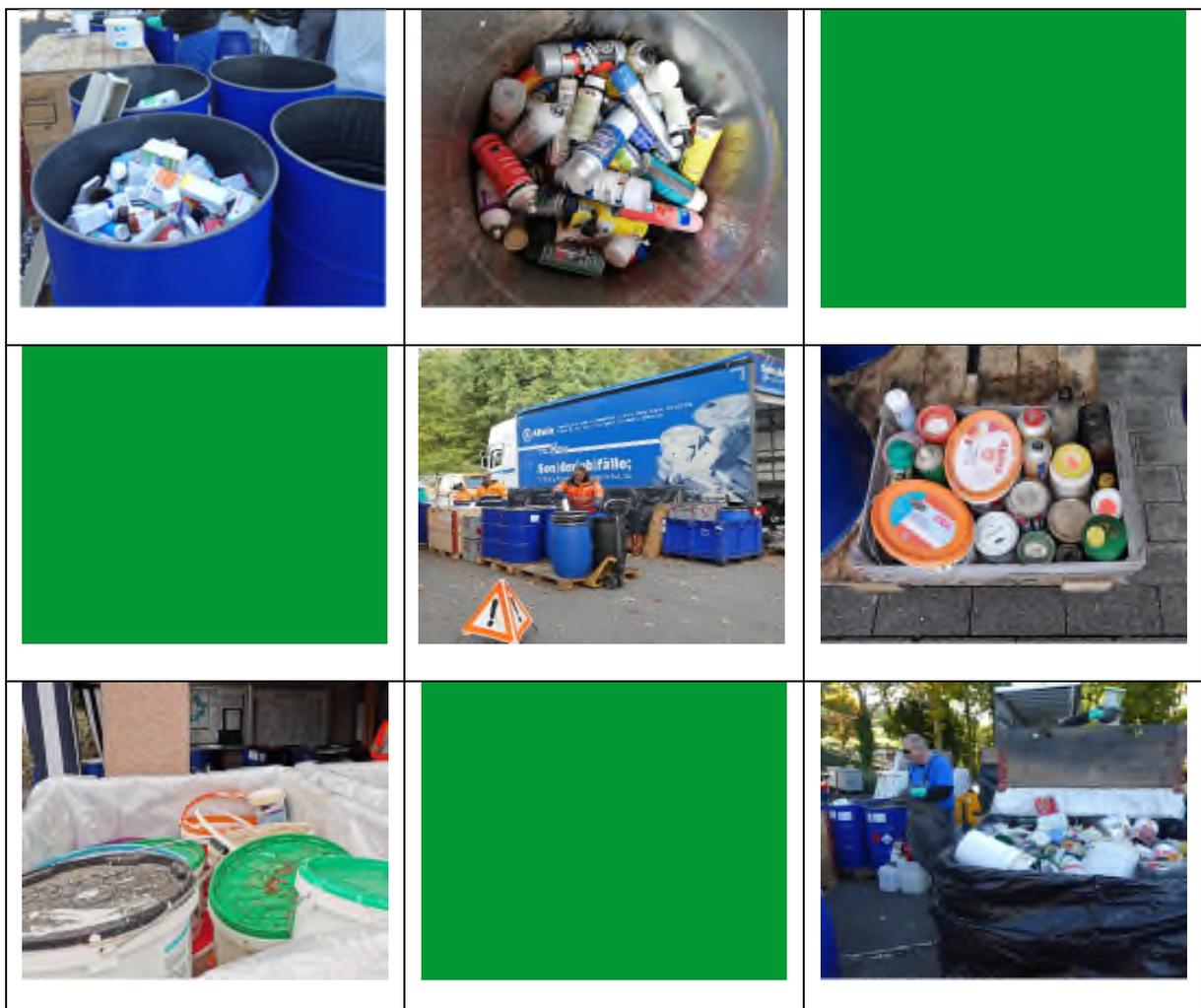
Die Sportwoche ist in DIN-Woche 8.

Einführung Sonderabfallmobil 2021

Sonderabfälle können, wenn sie nicht fachgerecht entsorgt werden, erheblichen Schaden für die Umwelt und für den Menschen bedeuten. Deshalb dürfen sie keinesfalls im Hauskehricht, im Abwasser oder in der Natur entsorgt werden. Die Gemeinde Kirchdorf organisiert im 2021, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Gerzensee und Wichtrach und der Firma Altola AG sowie der AVAG, eine gemeinsame Sonderabfallsammlung.

Das Fachpersonal des Sonderabfallmobils nimmt Ihre Sonderabfälle aus Haushaltungen (bspw. Lacke, Spraydosen, Medikamente, Reinigungsmittel, Farben etc.) **unentgeltlich** entgegen und entsorgt diese fachmännisch und umweltfreundlich.

Die Sonderabfallsammlung findet am **Samstag 30. Oktober 2021** statt. Der Sammelplatz ist am Nachmittag (13:00 Uhr – 16:30 Uhr) auf dem Viehschauplatz in Kirchdorf.



Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen entlang von öffentlichen Strassen; Einfriedungen

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende **Hinweise** auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

1. Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreiben das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 73 Abs. 2, Art. 80 Abs. 3 und Art. 83 sowie die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), Art. 56 und 57, unter anderem vor:

- Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenen Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen muss mindestens eine Höhe von 2.50 m freigehalten werden. Bei Radwegen ist ausserdem ein seitlicher Abstand von 50 cm freizuhalten.
- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
- Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1.2 Metern müssen einen Strassenabstand von mindestens 0.5 Metern ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0.6 Meter überragen. Für die nicht hochstämmigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten dieselben Vorschriften. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende solche Pflanzen.

2. Die Strassenanstösser werden hiermit ersucht, die Äste und andere Bepflanzungen alljährlich bis zum 31. Mai und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden.

An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais) in einem genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen.

Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die

Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen. Innerhalb des Waldes obliegt entlang von Kantonsstrassen die vorsorgliche Waldpflege und das Freihalten des Lichtraumprofils dem Tiefbauamt des Kantons Bern.

Eigentümer von Waldgrundstücken an Kantons- oder Gemeindestrassen bzw. an öffentlichen Strassen privater Eigentümer werden ersucht, folgende Merkblätter zu beachten:

http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wald/wald/downloads_publicationen.asse-tref/content/dam/documents/VOL/KAWA/de/Publicationen/wald_kantonsstrassen_merkblatt_de.pdf

http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wald/wald/downloads_publicationen.asse-tref/content/dam/documents/VOL/KAWA/de/Publicationen/wald_gemeindestrassen_merkblatt_de.pdf



3. Nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune müssen einen Abstand von 2 m vom Fahrbahnrand bzw. 50 cm von der Gehweghinterkante einhalten.
4. Der zuständige Strasseninspektor des Tiefbauamts des Kantons Bern oder das zuständige Gemeindeorgan sind gerne zu näherer Auskunft bereit.

Bei Missachtung der obengenannten Bestimmungen werden die Organe der Strassenbaupolizei von Gemeinde und Kanton das Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einleiten.

Namens der Infrastruktur- und Umweltkommission Gerzensee

Ersatz-Neubau Nord, Sekstufe 1, Wichtrach



Die fertige Baugrube am 22. Okt. 2020 mit den Öffnungen für Lift- und Pumpenschacht.

Wir haben in der letzten Ausgabe berichtet, dass die Bauarbeiten mit ca. vier Wochen Verspätung gestartet sind. Die Arbeiten schreiten gut voran und das Gebäude wächst in die Höhe. Das Sicherheitskonzept für den Verkehr und die Umleitung für die Fussgänger funktionieren gut.



Blick von der Führerkabine aus.

Kurzer Rückblick...

Der Baumeister stand termingerecht bereit, der Kran war bestellt respektive reserviert und die Vorbereitungsarbeiten zum Baustart eingeleitet. Der Baukommission, dem Planer und den Unternehmungen blieb jedoch nichts anderes übrig als abzuwarten, bis dann am 19. Okt. 2020 die ersehnte, definitive Baubewilligung eintraf. Diese kam im allerletzten Augenblick. Ein paar Tage später und die Verantwortlichen mit Planer und Unternehmungen hätten sich konkret mit der Entscheidung auseinandersetzen müssen, die Baustelle vorübergehend bis Ende Februar

2021 zu schliessen. Die Einstellung der Baustelle hätte zu einigen organisatorischen Auswirkungen, insbesondere aber bis zu CHF 100'000.– an Mehrkosten geführt:

- offene Baugrube ohne Bautätigkeit absichern
- zusätzliche Absicherungen der Baustelle
- Verzögerung der Realisierung und Übergabe an die Schule, statt Frühjahr erst im Sommer 2022
- Verlängerung der Schulraumprovisorien mit folglich mehr Miet- und Betriebskosten
- allenfalls Entschädigungen für Unternehmungen

Die Baugrube war rechtzeitig bereit...

Der Aushub verlief zügig. Die im Vorfeld ausgeführten geologischen Untersuchungen bestätigten die Erkenntnisse und Einschätzungen. Im ganzen Turnhallen- und teilweise im Schutzraumbereich lag Moränenkies. Das konnte gut ausgebagert und als wiederverwertbares Material abgeführt werden. Einzig im Bereich des neuen Schutzraumes traf man auf nagelfluhähnlichen, harten Untergrund, welcher mit entsprechend stärkeren Geräten abgebaut werden konnte. Sicherlich waren die zusätzlichen Immissionen in der näheren Umgebung gut bemerkbar. Herzlichen Dank hier für das entgegengebrachte Verständnis. Par-

allel zu den Aushubarbeiten wurde auch die Baugrubensicherung (Nagelwand zur Sicherung vor dem Einsturz) und die Unterfangung des Stöckli erstellt. Trotzdem konnten die Aushubarbeiten termingerecht abgeschlossen werden.

Der Baubeginn...

Am 2. Nov. 2020 wurde der Baukran montiert. Damit kam Bewegung und Betrieb auf die Baustelle. Umgehend, nach der Inbetriebnahme und weiteren Installationsarbeiten für den Baubetrieb, begannen Mitte Nov. 2020 mit der Erstellung des Lift- und Pumpschachtes und der Kanalisation die effektiven Baumeisterarbeiten. Noch vor Weihnachten entstanden bereits die Bodenplatten und die ersten Wände der Turnhalle.

Die Grundsteinlegung mit Dokumentenkiste...

Die Baukommission und Planer waren der Ansicht, unseren Nachfahren mit der Grundsteinlegung eine Dokumentenkiste zu übergeben. Darum wurde am 24. Nov. 2020 anlässlich des Anlasses für die Grundsteinlegung im Boden des Schutzraumes eine wasserdichte und aus Kunststoff fabrizierte Dokumentenkiste eingelassen. Luftdicht eingepackt wurden Unterlagen in analoger und digitaler Form. Werden sich vielleicht in ferner Zukunft unsere Nachfahren diese Unterlagen anhören, studieren oder lesen?

Wetterschwierigkeiten...

Die Wetterbedingungen waren bis Mitte Nov. 2020 für die Bauarbeiten gut, deshalb kam das Bau-Team der Firma Bill Bau AG zügig voran. Der Wetterumschwung im Dezember mit vermehrtem Niederschlag und tieferen Temperaturen bremste den Fortschritt bei den Betonarbeiten. Bei Temperaturen bis 5° kann nämlich ohne besondere Massnahmen Beton verbaut werden. Sinken diese weiter ab, müssen

In der Kiste sind:

- von allen Verbandsgemeinden: Dorfnachrichten/Zeitungen/Informationsschreiben 2020
- Unterlagen über die Entstehung und Realisierung des Projektes wie Machbarkeitsstudien, Präsentationen für Informationsanlässe in den Gemeinden, Abstimmungsunterlagen und Grussbotschaften der Bauherrschaft
- Vorprojekt- und Ausführungspläne, Kostenvoranschlag, Bauprogramm
- Chronologischer Verlauf des Projektes mit Meilensteinen ab 2013 bis Dezember 2020
- Fotodokumentation ab Sommer bis zum definitiven Einbau der Kiste im Januar 2021
- Tageszeitungen mit Berichten (BZ, Landbote, Bund)
- Radioberichte NEO
- digitale Datenträger mit den gleichen Unterlagen



Die Dokumentenkiste für unsere Nachfahren wird vergraben. Diverse Dokumente sind beigelegt.

zusätzliche Massnahmen wie Frostschutz, Beheizung und Abdekarbeiten ergriffen werden. Dies erforderte vom Polier Daniel Masshardt eine sorgfältige Planung, Ausführung und Überwachung der Arbeiten vor Ort. Die bis heute ausgeführten Betonarbeiten sind, mit entsprechenden zusätzlichen Massnahmen, von einwandfreier Qualität. Eine zusätzliche Herausforderung ist der Schneefall und die Kälte. Für die Bauarbeiter bedeutet dies Zusatzarbeiten. Dabei müssen die Bauelemente, Flächen und Anschlusssteile vom Schnee befreit und vor Frost geschützt werden. Solche Sonderarbeiten und der Mehraufwand dafür haben immer auch entsprechende Zusatzkosten zur Folge.

Eine grosse Herausforderung...

Die Baustellenorganisation steht auf sehr engen Platzverhältnissen. Dieser Zustand lässt sich nicht ändern. Alle Beteiligten sind sich der heiklen Verhältnisse an dieser stark befahrenen Strasse bewusst und bemühen sich darum, möglichst wenige Einschränkungen und Behinderungen zu verursachen. Gut bewährt haben sich die eingeleiteten Sicherheitsvorkehrungen für die Schüler, Fussgänger und den Verkehr auf der Hängertstrasse. Bis heute ist zum Glück alles unfallfrei abgelaufen.

Fortschritt und Ausblick...

Generell schreiten die Bauarbeiten gut voran, auch wenn der Bau bis Ende Februar 2021, gegenüber dem Bauprogramm, witterungsbedingt um ca. 4 Wochen im Rückstand ist. Die Verantwortlichen sind jedoch zuversichtlich, dass dieser grösstenteils bis im Sommer 2021 aufgeholt werden kann. Mittlerweile sind über 80 % der Bauaufträge vergeben. Dabei konnten auch einige Betriebe aus Wichtrach und der Region berücksichtigt werden.

Nach Bauprogramm sollte der Rohbau im dritten Quartal 2021 fertig gestellt sein und, sofern es die Pandemiemassnahmen zulassen, ein Aufrichtefest stattfinden. Im Anschluss erfolgen die Innenausbauarbeiten mit dem Ziel, im Februar 2022 den Schulbetrieb im Neubau zu beginnen.

Daniel von Rütte, Präsident Baukommission und Lorenz Nydegger Schulleiter Sekstufe 1 Wichtrach

Ein Mandat als private Beistandsperson führen

Privatpersonen unterstützen seit Generationen freiwillig Menschen, die aufgrund einer psychischen oder physischen Krankheit, Behinderung oder sozialen Problemen hilfsbedürftig geworden sind. Menschen, welche mit den Aufgaben des täglichen Lebens nicht mehr zurechtkommen, haben einen gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung und Hilfe, wenn nötig in Form einer Beistandschaft.

Die Aufgaben einer privaten Beistandsperson

Der Auftrag für die Beistandsperson ergibt sich aus einer angeordneten Massnahme durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Bei der Anordnung umschreibt die KESB die Aufgabenbereiche der Beistandschaft, welche den Bedürfnissen der betroffenen Person angepasst sein müssen, um eine massgeschneiderte und situationsgerechte Lösung für den Einzelfall sicherzustellen.

Die Arbeit von privaten Beistandspersonen beinhaltet den persönlichen Kontakt mit den hilfsbedürftigen Personen sowie Hilfestellungen in organisatorischen, administrativen und finanziellen Belangen.

Die Arbeit der privaten Beistandspersonen wird entschädigt, hingegen kann sich eine private Beistandsperson damit weder ein berufliches noch finanzielles Standbein aufbauen.

Wer sich als private Beistandsperson engagieren möchte, sollte sich für mindestens vier Jahre bereit dazu erklären. Grundkenntnisse im Zahlungsverkehr und in der Buchhaltung, gute Deutschkenntnisse und PC-Anwendungen sind wichtig. Ein guter Leumund ist Voraussetzung.

Interview mit zwei privaten Beistandspersonen

Steckbrief Käthi Kneubühl (KK)

Name: Käthi Kneubühl

Alter: 69 Jahre

Beruf: Verwaltungsangestellte / Rentnerin

Hobby: Garten, Wandern und Grosskinder

Seit wann als private Beiständin tätig: ca. 15 Jahre

Massnahmen des Mandats: Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB (Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung)

Steckbrief Florian Andrist (FA)

Name: Florian Andrist

Alter: 30 Jahre

Beruf: Rechtsanwalt und Notar

Hobby: Langstreckenläufe und Ski fahren

Seit wann als privater Beistand tätig: 2018

Massnahmen des Mandats: Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB (Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung)

Was ist die Motivation für Ihr Engagement als private Mandatsträgerin?

KK: Als Notariatsangestellte hatte ich bereits beruflich viel mit älteren Menschen zu tun. Einige von ihnen hatten einen grossen Unterstützungsbedarf, so dass ich mich oftmals sogar

ausserhalb meiner Bürozeiten den Anliegen vieler älteren Menschen angenommen habe.

Vor rund 15 Jahren hatte mich die damalige Vormundschaftsbehörde von Wichtrach angefragt, ob ich mich für die Übernahme einer Vormundschaft zur Verfügung stellen würde.

FA: Ich habe einen guten Job und ein wunderbares privates Umfeld – nicht alle haben dieses Privileg. Deshalb möchte ich andere Leute unterstützen. Zudem steckt hinter jeder verbeiständeten Person ein persönliches Schicksal und eine Geschichte – das macht die Arbeit als Beistand spannend.

Welches bereits vorhandene Wissen war für die Übernahme Ihres Mandats hilfreich?

KK: Im Rahmen der Aufgabe als Beiständin konnte ich mein berufliches Wissen als Verwaltungsangestellte einbringen und weitergeben. Aufgrund meiner beruflichen Erfahrung mit Banken, Versicherungen und Behörden war ich versiert, Formulare auszufüllen sowie Berichte zu verfassen und Anträge zu stellen.

Die gute örtliche Vernetzung und Beziehungen mit der Spitex und dem Ärztezentrum waren beim Führen des Mandats von Vorteil.

FA: Als Notar und Rechtsanwalt bin ich es gewohnt, mir in kurzer Zeit einen Überblick über die Verhältnisse zu verschaffen. Auch meine Vorkenntnisse im Bereich des Sozialversicherungsrechts sind von Vorteil.

In welchen Bereichen mussten Sie sich neues Wissen aneignen und wie sind Sie dabei vorgegangen (wo / bei wem haben Sie die nötigen Informationen gefunden)?

KK: Einarbeiten musste ich mich vor allem in das von mir gewählte Buchhaltungsprogramm.

Bei speziellen Geschäften im Rahmen der Mandatsführung erhielt ich Beratung und Unterstützung durch den Sozialdienst, die PriMa-Fachstelle sowie der KESB Mittelland Süd in Münsingen.

FA: Neues Wissen musste ich mir vor allem bei den Beistandschaften mit demen-ten Personen mit dem Umgang mit ihnen aneignen. Rat habe ich mir in meinem Umfeld und Netzwerk geholt.

Was hat Ihnen als private Mandats-trägerin bisher am meisten Freude bereitet?

KK: Zentral für meine Arbeit als Beiständin ist, den unterstützungsbedürftigen Menschen genau zuzuhören was sie in ihrem Alltag beschäftigt sowie sich Zeit für ihre Anliegen zu nehmen. Manchmal kann ich mit kleinen praktischen Aufgaben wie z.B. Einkäufe den Beistandspersonen eine kleine Freude bereiten.

FA: Am meisten Freude bereitet mir, wenn ich sehe, dass sich die verbeiständete Person wohl fühlt und der persönliche Kontakt zu mir funktioniert.

Was belastet Sie bei Ihrer Aufgabe als private Mandatsträgerin?

KK: Für mich ist es das Schlimmste, wenn ein Mensch aus seinem gewohnten Umfeld in ein Altersheim umziehen muss. In diesen Situationen waren von mir viele Besuche, Einfühlungsvermögen, Gespräche und Unterstützung für diesen nächsten Schritt notwendig.

FA: Belastend ist es manchmal, wenn persönliche Vorwürfe der verbeiständeten Personen kommen. Da muss man aber lernen, damit umzugehen.

Aus welchen Aufgaben setzt sich Ihr Mandat zusammen (Welche Aufgaben stehen im Vordergrund, wie viel Zeit bleibt für die persönlichen Kontakte mit der verbeiständeten Person usw.)?

KK: Ausfüllen sämtlicher Formular/Gesuche für die AHV, EL und HL etc., Bezahlen der monatlichen Rechnungen, Ausfüllen der Steuererklärungen, Kontrolle der Steuerveranlagung, Rückforderung der Krankheitskosten, falls Anspruch auf Ergänzungsleistungen, Anpassung sämtlicher Versicherungspolice, falls notwendig, Kaufen von Kleidern etc, Besuche so oft wie möglich, da v.a. die älteren Menschen meistens sehr einsam sind. Ebenfalls die Heimbewohner haben Freude, wenn ich mit ihnen das Zvieri einnehme.

FA: Meine Aufgaben setzen sich vor allem aus administrativen Arbeiten zusammen (Verwaltung Einkommen und Vermögen, Optimierung der laufenden Kosten etc.). Ich versuche aber, regelmässig den Kontakt zu suchen, um sicherstellen zu können, dass es der verbeiständeten Person gut geht.

Was wünschen Sie sich als private Mandatsträgerin (von der Gesellschaft allgemein, von der PriMa-Fachstelle, von der KESB o.a.)?

KK: Ich wäre froh gewesen, wenn die KESB/die PriMa-Fachstelle ein gutes Buchhaltungsprogramm und eine Einführung dazu zur Verfügung gestellt hätte. Ansonsten erhalte ich von der PriMa-Fachstelle und von der KESB alle notwendigen Unterstützungen.

FA: Keine speziellen Wünsche



WIR SUCHEN:

Könnten Sie sich vorstellen, ein Mandat als private Beistandsperson zu führen? Wir suchen laufend private Mandatstragende, die verbeiständete Personen unterstützen und sich um deren persönlichen, administrativen und / oder finanziellen Angelegenheiten kümmern. Ihre Unterstützung kann sich neben den administrativen und finanziellen Angelegenheiten auf unterschiedliche Aufgaben wie beispielsweise die Hilfe im Alltag, persönliche Kontakte wie Besuche oder Gespräche und kleine Besorgungen beziehen.

Wenn Sie sich im sozialen Bereich engagieren wollen, freie Zeit zur Verfügung haben und gerne mit und für Ihre Mitmenschen arbeiten möchten, dann melden Sie sich beim Regionalen Sozialdienst Wichtrach.

Wir freuen uns über Ihre Anfrage per Telefon (031 780 19 60) oder E-Mail (rsdwichtrach@wichtrach.ch). In einem persönlichen Gespräch besprechen wir gerne die Erwartungen, Rechte und Pflichten mit Ihnen.

*Nina Spicher und
Kathrin Stalder Wieland,
Sozialarbeiterinnen*

